

FEUERWEHRGESETZ DER GEMEINDE TAMINS

Die Gemeinde Tamins erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Feuerpolizeiverordnung des Kantons Graubünden, Stand 1. Januar 2001, das nachstehende Feuerwehrgesetz.

Allgemeines

Allgemeines

Art. 1

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise der Partnerorganisation übertragen.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens der Gemeinde Tamins fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Partnerorganisation fallen.

Übergeordnetes Recht

Art. 3

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften und Bestimmungen der kantonalen Verordnungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen.

Aufgaben

Art. 4

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

Feuerwehrdienstpflicht

Grundsatz

Art. 5

Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Tamins sind vorbehältlich Art. 11 feuerwehrdienstpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrdienstpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Dienstdauer	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Die Feuerwehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 21. Altersjahres und endet mit dem erfüllten 45. Altersjahr.</p> <p>Dienstleistende können auf eigenen Wunsch und im Einvernehmen mit dem Kommando nach dem 45. Altersjahr in der Feuerwehr verbleiben.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann das Dienstalder nach unten und nach oben ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.</p>
Dienstleistung	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.</p>
Einteilung	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Es besteht kein Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand Tamins bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen.</p>
Weiterausbildung	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Sollbestand	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit der Partnerorganisation den Sollbestand fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und der Partnerorganisation und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.</p>

Befreiung vom aktiven
Dienst

Art. 11

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Gemeindevorstand
- b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- d) allein erziehender Elternteil von vorschul- und schulpflichtigen Kindern
- e) werdende und stillende Mütter
- f) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen von der Dienstpflicht befreien.

Pflichtersatz

Grundsatz

Art. 12

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr nicht mindestens 50 % der Übungen besucht, hat den Pflichtersatz zu leisten.

Befreiung vom
Pflichtersatz

Art 13

Alle Personen, welche aufgrund von Art. 11 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

Betrag

Art. 14

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.— und im Maximum Fr. 300.—.

Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe jeweils nach dem Bedarf des Feuerwehrwesens fest.

Organisation

Gemeindevorstand

Art. 15

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über das Feuerwehrwesen in der Gemeinde aus.

Organisation	<u>Art. 16</u>
	Bezüglich Organisation, allgemeine Dienstvorschriften, Übungsdienst, Alarmwesen, Besoldung und Bussen sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Partnerorganisation massgebend.
Ersteinsatzgruppe	<u>Art. 17</u>
	Die Ersteinsatzgruppe Tamins besteht aus Feuerwehrdienstpflichtigen Einwohnern von Tamins. Sie ist Teil der Feuerwehr der Partnerorganisation.
Rechtsmittel	
Einsprachen	<u>Art. 18</u>
	Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.
Inkraftsetzung	<u>Art. 19</u>
	Dieses Gesetz ersetzt das Feuerwehrgesetz vom 16. Dezember 1996 und tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2006 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

A. Meier

A. Heim

Vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden genehmigt am 21. Juni 2006.

Der Departementsvorsteher:

Stefan Engler, Regierungsrat